

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) im Freistaat Sachsen 2014-2020

Für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) im Freistaat Sachsen 2014-2020 wurde die Strategische Umweltprüfung (SUP) nach der Richtlinie 2001/42/EG bzw. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) durchgeführt.

Ziel der SUP war es, die Auswirkungen auf die Umwelt, welche im Rahmen der Umsetzung des EPLR entstehen können, einzuschätzen und zu verhindern, dass sich Förderinitiativen negativ auf strategische Umweltziele der EU auswirken.

Entsprechend wurde die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung des sächsischen EPLR sichergestellt.

Die Genehmigung des EPLR durch die Europäische Kommission erfolgte am 12.12.2014.

Einbeziehung von Umwelterwägungen

Ein wesentlicher Anteil der zur Verfügung stehenden Fördermittel des sächsischen EPLR fließt in Maßnahmen, die die Verbesserung der Klima- und Umweltsituation zum Ziel haben. Die in der SUP untersuchten Schutzgüter wie Biodiversität, Wasser, Klima und Boden werden durch die umzusetzenden Maßnahmen des EPLR entweder positiv beeinflusst oder werden, wie im Fall der Technischen Hilfe, nicht tangiert.

Zum Zeitpunkt der SUP-Erstellung wurden keine potenziell erheblichen negativen Auswirkungen der Umsetzung der EPLR-Maßnahmen auf die o. g. Schutzgüter ermittelt.

Berücksichtigung von Umwelterwägungen

Die SUP wurde von einem externen Gutachter durchgeführt, dessen Erkenntnisse wurden kontinuierlich in den interaktiven Erstellungsprozess des EPLR einbezogen.

Aus der quantitativen Analyse der vorgesehenen EPLR-Maßnahmen ließen sich Aspekte ermitteln, die für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms unter Umweltschutzziele von Bedeutung sind. Diese sind – zusammengefasst:

- die strikte Beachtung umweltgesetzlicher Bestimmungen bei baulichen Investitionen,
- die Beachtung von Umweltkriterien bei der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten im Rahmen von bottom-up-Förderansätzen,
- Hinweise auf eine notwendige intensive Begleitung von Förderansätzen, für die bisher weniger Erfahrungen in ihrer Umsetzung vorliegen (Förderung nach Zielartenkonzept, Verbesserung der N-Effizienz),

- Vermeidung u. U. förderbedingter Mehraufwendungen von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM).

Stellungnahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erarbeitung der SUP erfolgte, wie unter Kapitel 1.4.1 des Umweltberichts aufgezeigt, in einem interaktiven Prozess unter Einbindung behördlicher Einrichtungen und der Öffentlichkeit.

Behördenbeteiligung

Innerhalb dieses Prozesses wurden in einem ersten Schritt die Ergebnisse des Umweltberichtes den für die EPLR-Bearbeitung verantwortlichen Referaten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Kenntnis gegeben.

Die Rückantworten bezogen sich insbesondere auf die im Kapitel 4.4 des Umweltberichts dargestellten Inhalte, d. h. Vorschläge zur Vermeidung potenziell negativer Auswirkungen des Programms. Zusammengefasst gab es dazu folgende Anmerkungen:

Forstliche Infrastrukturmaßnahmen:

Es wurde angemerkt, dass es sich zum weitaus überwiegenden Teil um den Ausbau und die Instandsetzung vorhandener Wege handelt. Der Wegeneubau im Wald stellt einen Ausnahmefall dar, insofern ist Flächenneuversiegelung aus fachlicher Sicht kein Problem. Ferner werden gebundene Bauweisen (außer Wegeabschnitte mit Längsgefälle >8%) von der Förderung ausgeschlossen.

Auswahl von LEADER-Projekten unter Beachtung von Umweltkriterien:

Es wird dargestellt, dass administrative Vorgaben zur Vermeidung negativer Effekte bei der Umsetzung von LEADER-Projekten gegeben sind, d. h. Umweltkriterien finden bei der Förderung Beachtung.

Maßnahmen der Input-Reduzierung:

Hinweise und Anpassungen zu dieser Maßnahme bezogen sich insbesondere auf die klima- und gewässerschonende N-Düngung, welche jedoch gegenstandslos sind, da diese Maßnahme im Zuge des Konsultationsprozesses mit der KOM bis zur Genehmigung des EPLR aus dem Programm entfernt wurde.

Verstärkte Anwendung von Herbiziden bei Bodenschutzmaßnahmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser potenzielle Problembereich vordringlich mit einer dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung im Zusammenhang steht. Dies ist eine Altverpflichtung, die im Förderzeitraum des EPLR 2014–2020 auslaufen wird. Damit mindert sich auch der angesprochene Problembereich, weil für die neu programmierten Bodenschutzmaßnahmen kein Anstieg des Herbizideinsatzes zu erwarten ist.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Dokumente wurden fristgerecht (vom 6. März bis 3. April 2014) ausgelegt und veröffentlicht. Von Seiten der Öffentlichkeit erfolgten keine Stellungnahmen zum Umweltbericht bzw. zum EPLR-Entwurf.

Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Konsultationsprozesses

Auf Grundlage der Ex-ante-Bewertung sowie des Fortschritts in der Programmearbeitung unter Beteiligung der SMUL-Fachreferate und des LfULG als auch des Konsultationsprozesses mit der KOM bis zur Genehmigung des EPLR erfolgte eine Überarbeitung des EPLR-Entwurfs.

Vorgenommene Änderungen betrafen in erster Linie Ergänzungen und Aktualisierungen in der Beschreibung der Umweltsituation sowie redaktionelle Sachverhalte. Genannte Anpassungen im EPLR tangieren inhaltlich nicht den Umweltbericht zur SUP. Ebenso wurden Konkretisierungen von Formulierungen der Maßnahmenziele ergänzt sowie Spezifizierungen sowohl in der Vorhabenbeschreibung als auch der Maßnahmenumsetzung vorgenommen.

Aus der Perspektive der im Umweltbericht zu analysierenden Faktoren wurde vom Gutachter eingeschätzt, dass vorstehende Aktualisierungen des EPLR-Entwurfs vor allem darauf zielten, bessere, d. h. insbesondere auch transparentere Rahmenbedingungen für die Annahme von freiwilligen Fördermaßnahmen im ländlichen Raum zu schaffen.

In diesem Sinne ergaben sich aus den Überarbeitungen des Programms keine Änderungen in den inhaltlichen Aussagen des Umweltberichtes und wurden zuvor formulierte Bedenken ausgeräumt. In der Gesamtschau wird die Schlussfolgerung des Kapitels 4.3 des Umweltberichts unterstützt, wonach die Umsetzung der Maßnahmen des EPLR keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter haben wird. Damit bestätigt der Umweltbericht die Zulässigkeit der Umsetzung des EPLR für den Freistaat Sachsen.

Festgelegte Überwachungsmaßnahmen

An Überwachungsmaßnahmen ist für alle Förderbereiche eine kontinuierliche fachliche Begleitung der Umsetzung der EPLR-Maßnahmen vorgesehen. Der Gutachter schätzt dazu ein, dass das SMUL, aufbauend auf den Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden, ein ausreichend sicheres und alle Fördermaßnahmen umfassendes Konzept verfolgt. Potenziell auftretende negative Umweltwirkungen sind durch Begleitmaßnahmen zu erkennen und können abgestellt werden.

Die fachliche Begleitung umfasst alle im EPLR 2014 - 2020 umzusetzenden Artikel bzw. Maßnahmen und wird fachlich nach Förderbereichen zusammengefasst.

Die Umsetzung der fachlichen Begleitung erfolgt für die einzelnen Förderbereiche in Zuständigkeit des SMUL.

Fazit

Unter der genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen und der Einbeziehung dieser in das Programm wurde das sächsische EPLR 2014-2020 vom externen Gutachter als umweltverträglich bewertet.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 23 – Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde
Archivstraße 1
01097 Dresden